

Datum 01. September 2022
Reg.Nr. 11.03.02
Person Dominik Hauser
Funktion Departementsleiter Wald und Landwirtschaft
E-Mail dominik.hauser@glarus.ch
Direkt 058 611 86 35

Gantbedingungen für die Holzgant

erlassen durch das Departement Wald und Landwirtschaft am 03. November 2011¹

Art. 1

Gantberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Glarus, welche das Holz selber aufarbeiten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre, das im laufenden Kalenderjahr erreicht sein muss.

Art. 2

Die Holzteile werden dem Letzt- und Meistbietenden abgegeben.

Hat ein Gänter einen oder mehrere grosse Holzteile (über 30 Ster) ergantet, so hat er im ersten Umgang kein Recht mehr auf einen kleinen Holzteil.

Bei den kleineren Holzteilen wird im ersten Umgang pro Ergänter nur ein Holzteil abgegeben.

Die Gantteile dürfen nachträglich nicht verkauft oder anderweitig an Dritte abgegeben werden.

Art. 3

Das Holz wird zum Schätzungswert angerufen. Der Gantmeister behält sich das Recht vor, Teile, für welche der Schätzungswert nicht geboten wird, nicht abzugeben.

Art. 4

Die Gantrufe betragen mindestens:

bis	1'000.--	fünf Franken
über	1'000.--	zehn Franken

Sämtliche Holzteile müssen sofort bar bezahlt werden.

Art. 5

Das Holz darf nicht auf den vorhandenen Jungwuchs gefällt werden. Überhaupt haben die Gänter darauf zu achten, dass der vorhandene Wald und Jungwuchs möglichst geschont wird. Das Astmaterial ist in allen Teilen nach Weisung des Försters aufzuräumen. Alle Holzlagerplätze, Strassen und Wiesboden müssen sofort nach Wegnahme des Holzes gesäubert werden. Im Unterlassungsfalle oder bei mangelhafter Vornahme der Säuberungsarbeiten, werden diese durch die Gemeinde oder den Kanton auf Kosten der Ergänter ausgeführt.

Wird dieser Weisung nicht nachgelebt, kann der Gänter an einer nächsten Gant ausgeschlossen werden.

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Art. 6

Die Ergänter haben sich sowohl beim Hauen und Aufarbeiten als auch beim Transportieren des Holzes den Anordnungen und Weisungen der Forstorgane zu unterziehen. Alles Holz, das gereistet werden muss, ist in Stücke von 4 - 6 Meter aufzusägen.

Art. 7

Das Forttransportieren des Gantholzes, die Astung inbegriffen, hat bis spätestens am 15. April (im Klöntal bis zum 15. Mai) des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

Alles nach dem erwähnten Datum in den Waldungen und Ablagerungsplätzen noch vorhandene Gantholz jeglicher Art, nimmt die Gemeinde ohne Entschädigung an Händen und es steht diesfalls den Ergäntern kein Einspruchsrecht zu. Falls sich die Gemeinde veranlasst sieht, Gantholz wieder zu Händen zu nehmen, so haftet der betreffende Ergänter für alle der Gemeinde daraus erwachsenden Schäden und Nachteile.

Art. 8

Die Gemeinde hat per 1. Januar 2011 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche folgendes umfasst:

Deckung der gesetzlichen Haftpflicht der Gemeinde Glarus aus dem Verkauf von stehendem Wald an Ergänter, sowie die gesetzliche persönliche Haftpflicht der Ergänter aus dem Fällen und Aufarbeiten an Ort und Stelle, sowie aus dem Transport (Reisten, Schleifen). Die Haftpflicht gegenüber den Ergäntern und deren Angehörigen und Gehilfen gilt als ausgeschlossen; das Gleiche gilt auch bei fahrlässigen Verfehlungen.

Im Schadenfalle beträgt der Selbstbehalt Fr. 1'000.-, welcher dem Ergänter belastet wird.

Art. 9

Die Ergänter von Holzteilen deren Holz auf Strassen (z.B. Stein-, Ennetberge-, Klöntal-, Ginzen-, Soolsteg- und Sernftalstrasse) gereistet werden muss, sind verpflichtet, während der Vornahme der Holzerarbeiten genügend Sicherheitsmassnahmen für den Verkehr zu treffen. Der Verkehr auf den Strassen muss stets offen bleiben. Auf den Strassen darf kein Holz abgelagert werden. Die Schneeräumung darf nicht behindert werden.

Der Transport von Holz mit Lastwagen oder Traktorenanhängern ist auf der oberen Uschenrietstrasse verboten.

Art. 10

Insofern über die Auslegung dieser Gantbedingungen in irgendeiner Richtung von den Ergäntern Widerspruch erhoben werden sollte, behält sich der / die DepartementsvorsteherIn das Recht vor, alleiniger Ausleger dieser Vorschriften zu sein, wie auch für alle eventuell sich ergebenden Anstände und Differenzen von sich aus und in rechtsverbindlicher und endgültiger Weise zu entscheiden, worüber ein Weiterzug unter keinen Umständen zulässig ist. Im Weiteren behält sich der Gemeinderat für allfällige Übertretungen das Strafmass vor.

Departement Wald und Landwirtschaft